



**MARKTGEMEINDE
FRANTSCHACH – ST. GERTRAUD
Bezirk Wolfsberg – Kärnten
9413 St. Gertraud 1**

Telefon: +43 (0) 4352/72 180 | Fax: +43 (0) 4352/72 180-16
E-Mail: frantschach@ktn.gde.at | www.frantschach.gv.at

MITTEILUNG ÜBER DAS ABBRENNEN EINES BRAUCHTUMSFEUERS

DATEN DES VERANSTALTERS/VERANTWORTLICHEN

..... Name Vereinswortlaut Firmenwortlaut des Veranstalters Vereinsregisternr. Firmenbuchnr.
..... Vor- und Nachname der verantwortlichen Person Geburtsdatum
..... Straße und Hausnummer PLZ, Ort
..... Telefonnummer	

ORT DES BRAUCHTUMSFEUERS

..... Anschrift Grundstücksnummer Katastralgemeinde
..... Vor- und Nachname des Grundstückseigentümers Zustimmung mittels Unterschrift	

WEITERE DATEN

Osterfeuer / Fackelschwingen Sonnwend- und Johannisfeuer 10. Oktober-Feuer
 Georgsfeuer Feuer in den Alpen Feuer zu Ehren von Ciril und Metod

.....
Abbrenndatum

.....
Beginn

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und
Zwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

..... Datum Unterschrift des Veranstalters Unterschrift des Verantwortlichen
----------------	---	--

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründende vorangehende und darauffolgende Wochenende abgebrannt werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.